

## **Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kleinfurra**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Gemeinderat der **Gemeinde Kleinfurra** in der Sitzung am **07.10.2014** die folgende Erste Satzung zur Änderung Hauptsatzung beschlossen:

### **Artikel I Änderung der Satzung**

#### **1. § 11 (Entschädigungen) Absatz 4 erhält folgende Neufassung:**

- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des **Wahlausschusses** erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine pauschale Entschädigung von **20,00 Euro**.

Die Mitglieder des **Wahlvorstandes** erhalten bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von **40,00 Euro**.

#### **2. Dem § 11 (Entschädigungen) wird folgender Absatz 6 hinzugefügt:**

- (6) Der Protokollant in den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse erhält pro teilgenommene Sitzung eine Entschädigung in Höhe von 25,00 Euro.

### **Artikel II Inkrafttreten**

- (1) Die in dieser Ersten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Textes der Satzung und der Gebührensatzung mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Kleinfurra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Gemeinde Kleinfurra  
Kleinfurra, den 28.10.2014

(S I E G E L)

K O S C H O R R E C K  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Kleinfurra geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Ersten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kleinfurra (Beschluss-Nr.: 14-03/2014) erfolgte gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 21.10.2014, eingegangen am 27.10.2014 unter AZ 30/092.6/Rie.

Gemeinde Kleinfurra  
Kleinfurra, den 28.10.2014

(S I E G E L)

K O S C H O R R E C K  
Bürgermeister

**Die Bekanntmachung erfolgte im Hainleite-Journal (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“) Nummer: 6 (19. Jahrgang) vom 25.11.2014.**

**Tag der öffentlichen Bekanntgabe: 25.11.2014**